Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Groß Miltzow
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

per E-Mail an

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de

Zimmer:	Vorwahl	Durchwahl
3.57	0395	57087-2440

Fax:0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		1948/2026-502	31. August 2026

1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow

hier: Antrag auf Genehmigung
Posteingang am 29. Juni 2026

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow am 21. April 2026 beschlossene

1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), i. V. m. § 12 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 781, 784)

genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehender Auflage und Hinweisen.

Auflage:

Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Sie sind wie folgt redaktionell zu überarbeiten.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB begann am 23. Dezember 2024, nicht am 22. Dezember 2024.

Die Aufforderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte laut Verfahrensakte am 23. April 2025, nicht am 18. April 2025.

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erfolgte laut Verfahrensakte am 21. April 2026, nicht am 09. April 2026.

Hinweise:

- Die Verfahrensakte zur o. g. 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes ist zu paginieren. Dies gewährleistet den Nachweis der Vollständigkeit der Akte, sowie die Rechtssicherheit bei einer möglichen gerichtlichen Prüfung.

- Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ vom 29. Mai **2017** (BGBl. 2017 Teil I Nr. 32, ausgegeben zu Bonn am 01. Juni 2017) ist **§ 47 Abs. 2a VwGO aufgehoben** worden (Artikel5).

 Für die ***Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne*** bedeutet dies, dass bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe nicht mehr auf die Präklusion hingewiesen werden darf. Erfolgt dieser Hinweis dennoch, stellt dies nach § 214 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, was zur Unwirksamkeit betroffener Bebauungspläne führt.

 Beim Aufstellungsverfahren zu vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen), wie im vorliegenden Fall, verwirkt diese Vorschrift jedoch, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen wird, da sie sich ausschließlich auf die verbindliche Planungsebene bezieht bzw. bezog.

 Bei künftigen Aufstellungsverfahren ist dieser Hinweis zwingend zu beachten bzw. zu berücksichtigen um ggf. eine Unwirksamkeit von Bebauungsplänen vorzubeugen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden. Der Landrat hat seinen Sitz in der Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow darf erst ausgefertigt und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden, wenn die Auflage erfüllt worden ist. Die Hinweise sind zu beachten.
Die mir zur Genehmigungsprüfung hergereichten Verfahrensunterlagen zur 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow übersende ich zur Erfüllung der Auflagen mit separater Post zurück.

Zur Bekanntmachung bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Der Ausfertigungsvermerk ist noch **vor** der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes auszufüllen.
Mit der Ausfertigung wird bezeugt, dass der vorliegende Bauleitplan dem Willen (Beschluss) der Gemeindevertretung als dem Recht setzenden Organ entspricht und dass nach durch Prüfung gewonnener Auffassung des Unterzeichnenden das Rechtsetzungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bauleitplanes sowie Zeit und Ort zur Einsichtnahme des Bauleitplanes richten sich hinsichtlich Art und Form nach der auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow.
In der Bekanntmachung muss der Geltungsbereich so konkret angegeben werden, dass aus ihr gefolgert werden kann, um welche Satzung es sich handelt (bspw. durch eine bildliche Darstellung).
In der Bekanntmachung ist ebenfalls anzugeben, wo und zu welchen Zeiten die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann.
In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, aufzunehmen (§§ 214 und 215 BauGB).

In der Bekanntmachung ist auch auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hinzuweisen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Weiterhin ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ein endgültig ausgefertigtes und bekannt gemachtes Exemplar der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und Bekanntmachungsnachweis ist mir herzureichen.

Ein weiteres ausgefertigtes und bekannt gemachtes Exemplar der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie - des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und Bekanntmachungsnachweis ist mir zur Weiterleitung an die untere Bauaufsichtsbehörde in meinem Hause zu übergeben.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SGL Kreisplanung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.